

GZ.: BMI-LR1430/0041-III/1/a/2007

Wien, am 20. August 2007

An
1. das Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2. die Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

im Hause

3. die Abteilung III/4

im Hause

4. die Abteilung III/5

im Hause

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (0)1 531262360
Michaela.Frasl@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und
das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:
i.V. RL Mag. Walter Eller

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1430/0041-III/1/a/2007

Wien, am 20. August 2007

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung II/7

Stubenring 1
1011 Wien

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Zu. ZI. BMWA-433.001/0035-II/7/2007

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und
das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art 1 Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. e):

Die Neufassung dieser Ausnahmebestimmung hätte aus aufenthaltsrechtlicher Sicht zur Folge, dass Drittstaatsangehörige als Besatzungsmitglieder von See- und Binnenschiffen bei einem inländischen Unternehmer nunmehr für eine Tätigkeit über sechs Monaten eine Aufenthaltsbewilligung für Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit gem. § 62 NAG beantragen können. Bislang war dafür zumindest die Innehabung eines niederlassungsfähigen Aufenthaltstitels Voraussetzung. Weiters ist in diesen Fällen auch ein quotenfreier Familiennachzug auf Grund von Aufenthaltsbewilligungen nach § 69 NAG möglich.

Zudem besteht seitens des BM.I großes Interesse an der Beseitigung der bestehenden Problematik im Zusammenhang mit den zur Umgehung des AusIBG und damit zur bewilligungsfreien Beschäftigung von drittstaatsangehörigen Besatzungsmitgliedern ins Leben gerufenen (Schein-) Firmenkonstruktionen österreichischer Donauschiffer. Mit dem generellen Ausschluss aller Ausländer von der Bewilligungspflicht nach dem AusIBG hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Besatzungsmitglieder von See- und Binnenschiffen, unabhängig davon, ob sie diese Tätigkeiten bei einem Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet oder bei einem ausländischen Unternehmen ausüben, kann diese Problematik beseitigt werden.

Die Umgehungsproblematik könnte auch dadurch gelöst werden, dass den Donauschiffen mit Sitz im Bundesgebiet ausreichend Beschäftigungsbewilligungen für drittstaatsangehörige Besatzungsmitgliedern – wegen des akuten Mangels an inländischem Personal – zur Verfügung gestellt werden.

Wesentlich ist jedenfalls, dass eine praktikable Lösung gefunden wird, die einerseits den Vollzug des Fremden- bzw. Ausländerbeschäftigungsrechts erleichtert, andererseits aber auch keine neuen Umgehungsmöglichkeiten des Zuganges zum österreichischen Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige schafft.

Zu Art I Z 3 (§ 1 Abs. 2 lit. i):

Wie schon bisher benötigen Wissenschaftler und Forscher aus Drittstaaten für die Ausübung ihrer Tätigkeit

1. eine quotenfreie Aufenthaltsbewilligung für Forscher gem. § 67 NAG oder
2. eine quotenfreie Aufenthaltsbewilligung für Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit gem. § 62 NAG oder
3. eine quotenpflichtige „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ gem. § 41 NAG (sog. „Forscher-Schlüsselkraft“).

Drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder von Wissenschaftlern und Forschern erhalten ebenso wie bisher

1. eine quotenfreie Aufenthaltsbewilligung für Familiengemeinschaft gem. § 69 NAG, wenn der Zusammenführende eine Aufenthaltsbewilligung gem. §§ 67 oder 62 NAG innehat, oder
2. eine quotenpflichtige „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ für 18 Monate gem. § 46 Abs. 3 NAG, wenn der Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ innehat.

Während drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder, denen eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ erteilt wurde, schon bisher mit Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (nach einer Arbeitsmarktprüfung) arbeiten konnten, war dies für Ehegatten und Kinder, denen eine Aufenthaltsbewilligung für Familiengemeinschaft erteilt wurde, verwehrt.

Vorgeschlagen wird nunmehr, dass es für Ehegatten und Kinder eines Wissenschaftlers oder Forschers, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für Familiengemeinschaft gem. § 69 NAG sind, möglich sein soll, eine Erwerbstätigkeit auch ohne beschäftigungsrechtliche Bewilligung auszuüben.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NAG-Durchführungsverordnung (NAG-DV) ist derzeit vorgesehen, dass auf der Aufenthaltstitelkarte der Bezeichnung der Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ an Stelle der Information über den Zugang zum Arbeitsmarkt ein Hinweis auf den Aufenthaltswitz der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden beizufügen ist.

Hier wird nach einer entsprechenden Anpassung der NAG-DV im Falle einer von einem Forscher abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung für Familiengemeinschaft für Ehegatten und Kinder vorzusehen sein, dass zusätzlich eine Information über den freien Arbeitsmarktzugang aufzunehmen ist.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass einem Ehegatten oder Kind eines Forschers trotz Ausnahme vom AuslBG auch künftig jedenfalls keine Aufenthaltsbewilligung für Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit gem. § 62 NAG erteilt werden kann, da es sich hierbei um einen originären und nicht von einem Zusammenführenden abgeleiteten Aufenthaltstitel handelt (vgl. § 8 Abs. 4 iVm § 69 NAG). Der freie Arbeitsmarktzugang für Ehegatten und Kinder eines Forschers hängt in jedem Fall von seiner Rechtsstellung als vom AuslBG ausgenommenen Wissenschaftler oder Forscher ab. Endet die Rechtsstellung des Zusammenführenden als Wissenschaftler oder Forscher iSd § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG, so steht auch dessen Ehegatten und Kindern kein freier Zugang zum Arbeitsmarkt auf Grund der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung mehr offen.

Für Wissenschaftler und Forscher und deren Familienangehörige aus EWR-Staaten (einschließlich der EU-Staaten nach den Übergangsbestimmungen des § 32a AuslBG) oder der Schweiz ändert sich aus aufenthaltsrechtlicher Sicht nichts. Es gelten die Bestimmungen über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht nach §§ 51 ff NAG.

Zu Art I Z 5 (§ 4 Abs. 8):

Sind Ehegatten und Kinder bereits Inhaber einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“, so soll nach dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 8 AuslBG die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nun unter Entfall einer Arbeitsmarktprüfung erteilt werden.

Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht ist dies unbeachtlich.

In Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz erscheint jedoch der Entfall der Arbeitsmarktprüfung nur bei Ehegatten von forschenden Schlüsselkräften als bedenklich.

Es wird angeregt die vorgeschlagene Bestimmung nochmals zu überarbeiten, zumal nach Ablauf von 12 Monaten ab Niederlassung eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ an Familienangehörige von Zusammenführenden iSd. § 46 Abs. 4 Z 3 lit. a, b und d erteilt werden kann. Diese hat einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt zur Folge.

Auch könnte dadurch eine mögliche Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob nun eine Arbeitsmarkprüfung entfällt oder nicht, vermieden werden.

Letztlich dürfte eine Gleichstellung der Familienangehörigen aller Schlüsselkräfte wohl nicht zum Schaden der österreichischen Wirtschaft hinsichtlich der Qualität des „Wirtschaftsstandortes Österreich“ sein.

Zu Art I Z 6 (§ 5 Abs. 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung um weitere sechs Monate durch Verordnung des BMWA für sichtvermerkpflichtige Saisoniers nichts daran ändert, dass diese nach Ablauf ihres Aufenthalts-Reisevisums D+C ein weiteres derartiges Visum neu vom Ausland aus beantragen müssen (vgl. § 21 Abs. 2 FPG) und nach Ablauf des Visums ein Verbleiben im Bundesgebiet nur bis zum Ablauf der Gültigkeit der Saisonier-Beschäftigungsbewilligung einen rechtmäßigen Aufenthalt darstellt (vgl. § 31 Abs. 1 Z 6 FPG).

Die Möglichkeit der Erteilung einer Saisonier-Beschäftigungsbewilligung für Angehörige eines EU-Mitgliedstaats nach den Übergangsbestimmungen des § 32a für die Dauer von neun Monaten hat keine Auswirkungen auf deren aufenthaltsrechtliche Stellung nach § 51 NAG.

Zu Art I Z 4,10, 12, 13, 15 und 16

Generell ist der Entfall der Meldeverpflichtungen für die Arbeitgeber (samt Entfall der Strafnorm) bedenklich.

Aus den Erläuterungen ist zwar ersichtlich, dass diese Informationen bei Bedarf vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden und dadurch diese Meldeverpflichtung ersetzt werden soll, wie das aber konkret funktionieren soll, wird nicht dargelegt. Die Strafbestimmungen im AusIBG sollten jedenfalls beibehalten werden.

Anmerkungen außerhalb der Novelle:

Inhalt der Novelle sollte auch eine sogenannte „Spitzensportlerlösung“ sein, zumal § 1 Abs. 2 AusIBG geändert wird und dies eine geeignete Stelle wäre. Es wird angeregt eine derartige Bestimmung in die Novelle aufzunehmen.

Für den Bundesminister:

i.V. RL Mag. Walter Eller

elektronisch gefertigt